

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe März 2025

TOPTHEMA

**Firmenjubiläen, Betriebsausflüge
& Co. – Was bei
Betriebsveranstaltungen
steuerlich zu beachten ist**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

damit Sie auch im März bestens informiert sind, haben wir wieder steuerlich wichtige Themen und Termine für Sie auf einen Blick zusammengestellt.

Bei Rückfragen scheuen Sie nicht, uns zu kontaktieren, denn dafür sind wir da.

Firmenjubiläen, Betriebsausflüge & Co. – Was steuerlich zu beachten ist

Da Teambuilding und das Gemeinschaftsgefühl heute, in Zeiten des Homeoffice, wieder ganz besonders wichtig geworden sind, und dadurch auch außerberufliches Zusammenkommen wie Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Betriebsausflüge etc. wieder in den Focus rücken, möchten wir in dieser Ausgabe beleuchten, wie es sich steuerlich mit solch wichtigen Events verhält.

Weitere Details hierzu, erhalten Sie im entsprechenden Artikel oder bei unserem Experten Jonathan Beckmann.

Immer wieder nachgefragt: wie verhält es sich mit der **Schenkungssteuer bei Immobilien** und ab wann gilt eine Grundstücksschenkung als vollzogen? Tristan Wengenroth steht Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Diese Änderungen erwarten uns:

- **Nachweis bei Krankheitskosten:** Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen. Was heißt das genau und welche Sonderfälle gibt es?
- **Kindergeld und Kinderfreibeträge:** Das Kindergeld ist zu Jahresbeginn auf 255 € pro Monat und Kind gestiegen. Der Kinderfreibetrag wurde auf 6.672 € pro Jahr angehoben.
- **Grundfreibetrag:** Der steuerliche Grundfreibetrag wurde um 312 € auf 12.096 € angehoben, ab 2026 wird er noch einmal um 252 € auf 12.348 € steigen.
- **Kinderbetreuungskosten:** Eltern können ihre Kinderbetreuungskosten ab 2025 in höherem Umfang als bislang steuerlich absetzen. Bislang waren nur zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, absetzbar. Ab 2025 lassen sich nun 80 % der Kosten, maximal 4.800 € abziehen.

Steuerfahndung in NRW: Neues Landesamt im Kampf gegen Finanzkriminalität

Neues **ELSTER-Tool** visualisiert E-Rechnungen. Das und vieles mehr, finden Sie in der März-Ausgabe.

Zudem möchten wir die Hintergründe zu **SLIM RAVEN** ein wenig erläutern.

Kommen Sie gut in den Frühling,

Ihr Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Firmenjubiläen, Betriebsausflüge & Co. – Was bei Betriebsveranstaltungen steuerlich zu beachten ist

S04 FÜR UNTERNEHMER

Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen

Steuerzahler aufgepasst: Diese steuerlichen Änderungen sind 2025 in Kraft getreten

Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung

S05 FÜR FREIBERUFLER

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abziehbar?

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Immobilienschenkung: Zum Zeitpunkt der Entstehung der Schenkungsteuer

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Steuerfahndung in NRW: Neues Landesamt im Kampf gegen Finanzkriminalität

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

S07 INTERN

SLIM RAVEN - Viele meinen: Steuerberater und Bier - Passt das zusammen?



Julia Egen



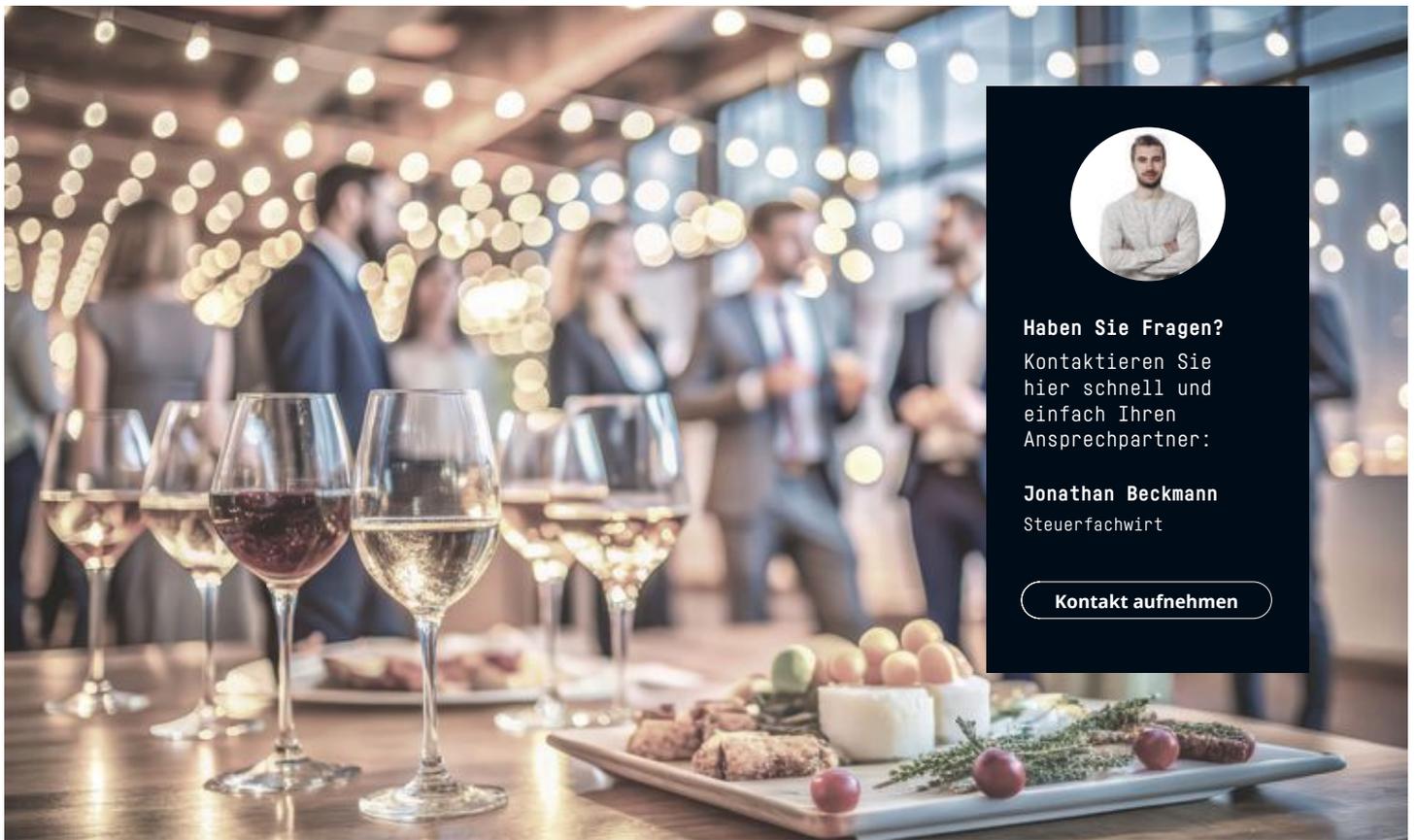
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

FIRMENJUBILÄEN, BETRIEBSAUSFLÜGE & CO. – WAS BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN STEUERLICH ZU BEACHTEN IST

Um das Gemeinschaftsgefühl zu stärken, veranstalten Arbeitgeber gerne Feste und Feiern im Betrieb. Steuerrechtlich werden Veranstaltungen wie Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Betriebsausflüge und auch Firmenjubiläen privilegiert: Sofern sie einen geselligen Charakter haben - was zumeist der Fall ist -, gelten sie steuerrechtlich als Betriebsveranstaltungen, so dass Zuwendungen durch den Arbeitgeber bis 110 € pro Mitarbeiter steuer- und sozialabgabenfrei bleiben. Wichtig zu wissen ist aber, dass dieser Freibetrag auf zwei Veranstaltungen im Jahr begrenzt ist. Wird häufiger im Jahr gefeiert, muss der daraus erwachsende Vorteil versteuert werden.

Hinweis: Arbeitnehmer sind hier aber nicht in der Pflicht, denn die Versteuerung obliegt dem Arbeitgeber. Er muss zudem aufzeichnen, wer tatsächlich an der Betriebsveranstaltung teilgenommen hat, um die Kosten korrekt auf die Teilnehmer aufteilen zu können.

Bei der Anwendung der 110-€-Grenze müssen alle Aufwendungen der Veranstaltung einschließlich der Umsatzsteuer zusammengerechnet werden [z.B. für Speisen, Eintrittskarten, Geschenke anlässlich der Feier, Musik, Fahrtkosten bei einem Ausflug und Raummiete].

Der Steuerfreibetrag kann nur für Betriebsveranstaltungen beansprucht werden, die allen Angehörigen des Betriebs (oder bei größeren Firmen: eines Betriebsteils) offenstehen. Vorsicht ist daher bei Veranstaltungen für einzelne Mitarbeitergruppen geboten. Soll nur eine Abteilung feiern, muss auch hier jedes Teammitglied teilnehmen können. Einladungen nur nach Hierarchie, erreichten Umsatzzahlen oder Funktion sind nicht begünstigt.

Steuerliche Probleme bereiten in der Praxis diejenigen Personen, die trotz vorheriger Zusage nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen, denn die auf sie entfallenden Kosten müssen dann bei der Berechnung des Freibetrags auf die teilnehmenden Mitarbeiter verteilt werden, so dass die 110-€-Schwelle ungeplant überschritten werden kann. Bei der Organisation von Betriebsveranstaltungen sollten Arbeitgeber deshalb immer noch einen finanziellen Spielraum einplanen. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

NACHWEIS BEI KRANKHEITSKOSTEN: AB 2025 MUSS DER NAME AUF DEM KASSENBELEG STEHEN

Aufwendungen für Krankheitskosten sind nur als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn gewisse Nachweiserfordernisse erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der Nachweis ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu führen ist.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

STEUERZAHLER AUFGEPASST: DIESE STEUERLICHEN ÄNDERUNGEN SIND 2025 IN KRAFT GETRETEN

Zum neuen Jahr sind für Privatpersonen und Unternehmen verschiedene steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Dazu gehört eine Erhöhung des Kindergelds sowie der Kinderfreibeträge, verbesserte Möglichkeiten zum Absetzen von Kinderbetreuungskosten, eine Anpassung des Grundfreibetrags und einiges mehr. Wir klären Sie auf.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

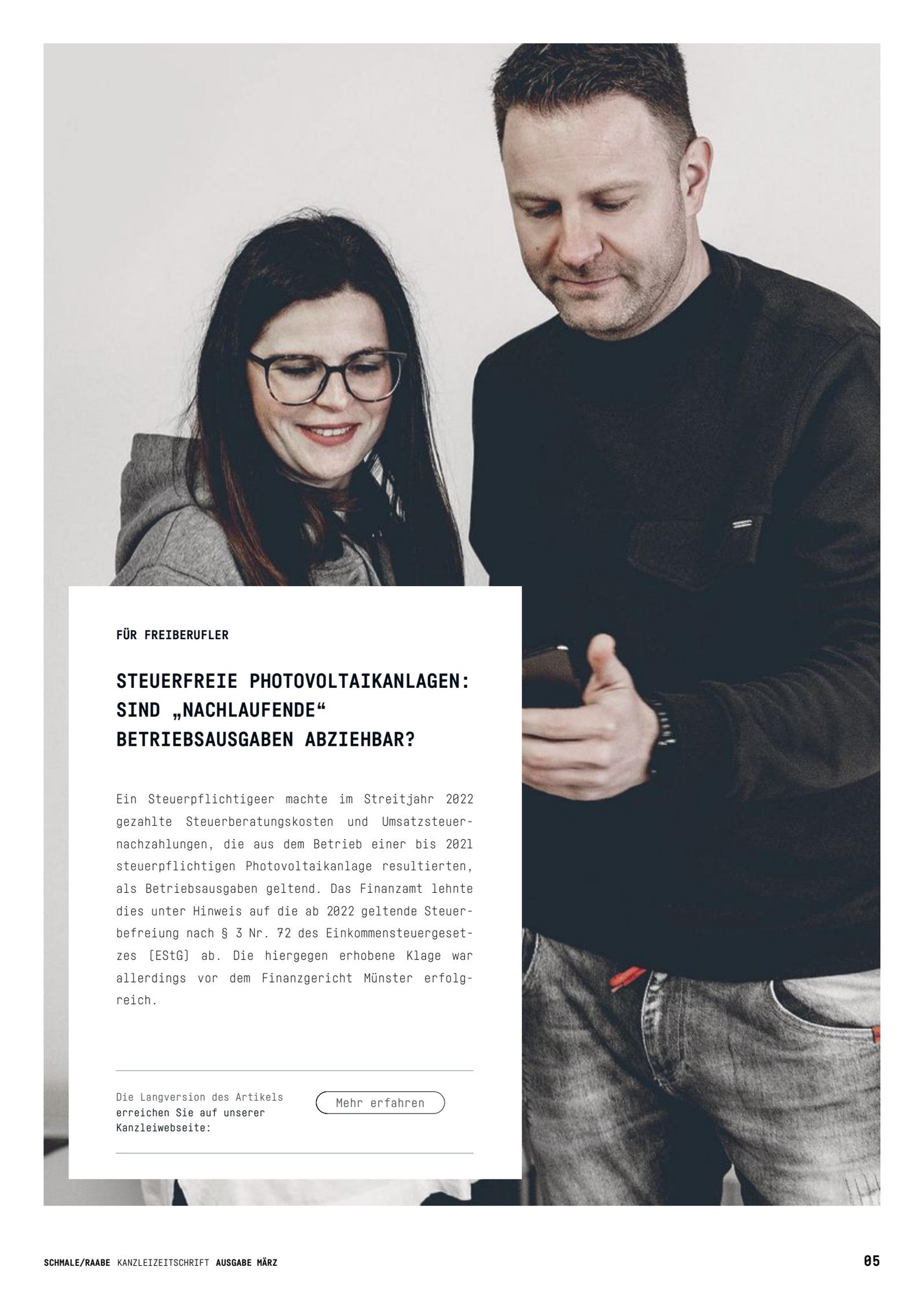
FÜR UNTERNEHMER

ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN EINER EIGENTUMSWOHNUMG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes [EStG] werden Aufwendungen in Herstellungskosten umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Die Aufwendungen sind dann nicht sofort, sondern nur über die Gebäude-Abschreibung abzugsfähig. Bei einer Eigentumswohnung sind zwei Besonderheiten zu beachten, worauf das Finanzgericht Hessen hingewiesen hat.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

A photograph of a man and a woman looking at a smartphone together. The woman is on the left, wearing glasses and a grey hoodie, smiling. The man is on the right, wearing a dark sweater and jeans, looking down at the phone. The background is a plain, light-colored wall.

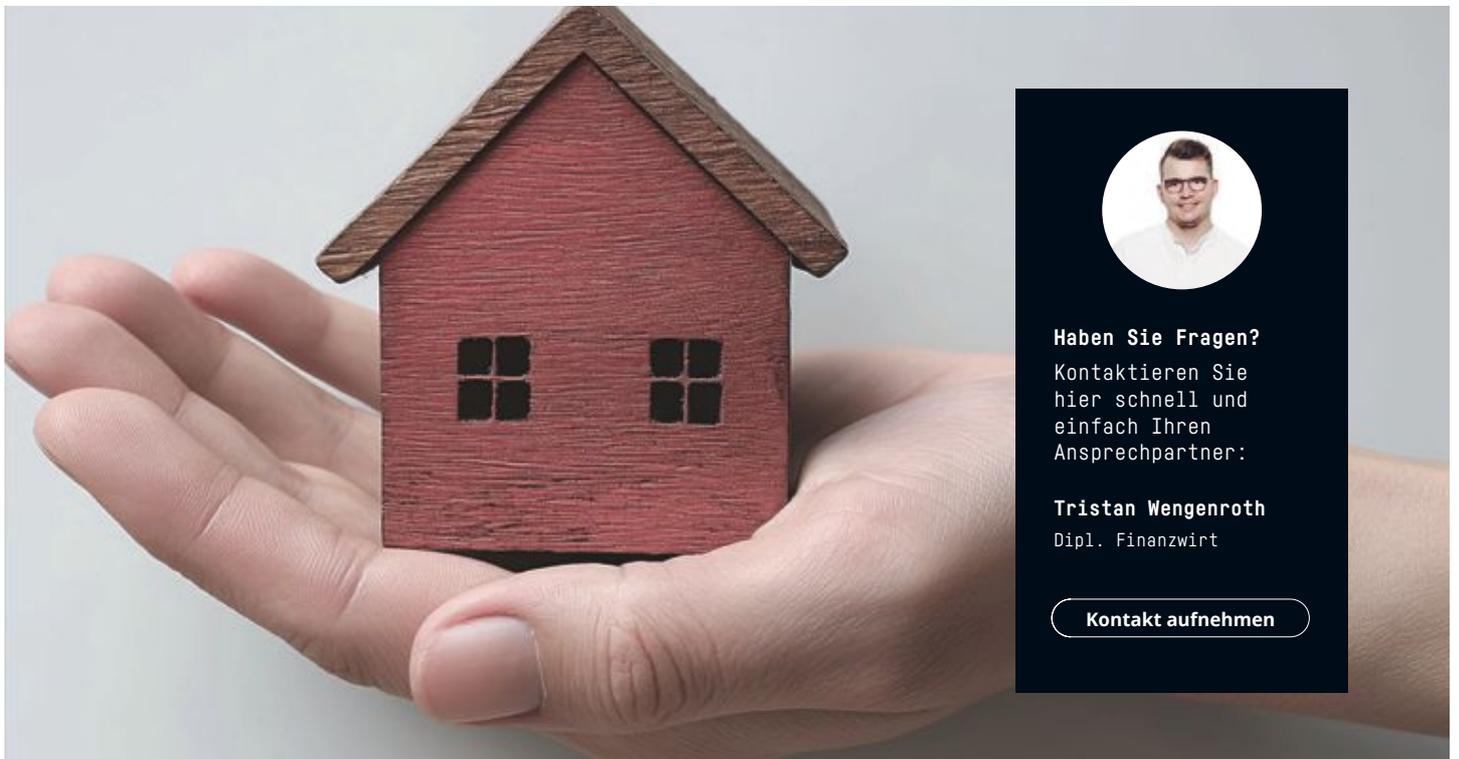
FÜR FREIBERUFLER

STEUERFREIE PHOTOVOLTAIKANLAGEN: SIND „NACHLAUFENDE“ BETRIEBSAUSGABEN ABZIEHBAR?

Ein Steuerpflichtiger machte im Streitjahr 2022 gezahlte Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen, die aus dem Betrieb einer bis 2021 steuerpflichtigen Photovoltaikanlage resultierten, als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes [EStG] ab. Die hiergegen erhobene Klage war allerdings vor dem Finanzgericht Münster erfolgreich.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZÄHLER

IMMOBILIENSCHENKUNG: ZUM ZEITPUNKT DER ENTSTEHUNG DER SCHENKUNGSTEUER

Eine Grundstücksschenkung gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bereits in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem die Auflassung beurkundet worden ist und der Schenker die Eintragung ins Grundbuch bewilligt hat - sofern keine Vollzugshemmung vereinbart wurde. Der Fall betraf eine Schenkung, bei der die Schenkerin vor der Grundbuchänderung verstarb.

Hintergrund: Bei Schenkungen entsteht die Steuer grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz). In folgendem Streitfall war dieser Zeitpunkt nicht klar zu bestimmen:

Sachverhalt

Die Eigentümerin eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohnungen und zwei Gewerberäumen „veräußerte“ diese Immobilie mit notariellem Vertrag vom 9.10.2012 an ihre Pflegerin für 260.000 EUR und einer monatlichen Rente von 1.000 EUR sowie gegen die Verpflichtung, die entsprechende Pflege zu übernehmen; für die eine Wohnung, in der die Eigentümerin lebte, behielt sie sich das lebenslange Wohnrecht vor. Es war unstrittig, dass diese Gegenleistungen nicht den Wert des zu übertragenden Hauses erreichten und damit eine gemischte Schenkung vorlag. Nach dem Vertrag war der Kaufpreis bis zum 1.2.2013 zu überweisen, mit der Überweisung bzw.

spätestens zum 1.2.2013 sollte das Eigentum übergehen, die entsprechenden Anträge und die Auflassung wurden erklärt. Leider verstarb die Schenkerin vor der Kaufpreiszahlung und der Umschreibung bereits am 24.11.2012. Nun wurde die Pflegerin ihre Erbin und am 15.2.2013 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

Das Finanzamt setzte Schenkungsteuer fest. Dagegen legte die Erbin Einspruch ein mit der Begründung, dass die Schenkung aufgrund des frühen Ablebens nicht mehr ausgeführt worden war.

Das Finanzamt wies den Einspruch ab, und auch beim Finanzgericht konnte die Erbin nichts erreichen. Der Bundesfinanzhof stellte heraus, dass eine Grundstücksschenkung bereits dann als ausgeführt gilt, wenn die Auflassung beurkundet worden ist und der Schenker die Grundbuchänderung bewilligt hat - sofern keine Vollzugshemmung vorlag. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERFAHNDUNG IN NRW: NEUES LANDESAMT IM KAMPF GEGEN FINANZKRIMINALITÄT

Seit Jahresbeginn ist in NRW der Aufbau des neuen Landesamts zur Bekämpfung der Finanzkriminalität [LBF NRW] in die heiße Phase eingetreten. In der zweiten und finalen Ausbaustufe wurden nun die gesamten Ressourcen der nordrhein-westfälischen Steuerfahndung mit rund 1.200 Beschäftigten in der neuen Behörde gebündelt. Unter den Bundesländern geht NRW damit einen bislang einzigartigen Weg im Kampf gegen organisierte Finanzkriminalität, Geldwäsche und schweren Steuerbetrug.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

NEUES ELSTER-TOOL VISUALISIERT E-RECHNUNGEN

Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (kurz: E-Rechnungen) zur Verfügung gestellt. Unter www.e-rechnung.elster.de können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung ist dafür nicht erforderlich. Wir klären über weitere Besonderheiten auf.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

INTERN



SLIM RAVEN - Viele meinen: Steuerberater und Bier - Passt das zusammen?

Das und was genau hinter SLIM RAVEN steckt, gibt's hier:

Eigentlich hat alles als „Gag“ begonnen und sich dann sehr schnell als Selbstläufer entpuppt. Für den Umzug in unsere Kommandozentrale im Sommer 2022, wollten wir, das Team von Schmale/Raabe, unsere Gäste nicht nur mit modernster Technik und Know-How überraschen, sondern ihnen auch eine ganz un-mittelbar „verkostbare“ Freude mit an die Hand geben.

Schnell war uns klar: ein echter Sauerländer freut sich über ein gutes, rustikal würziges Landbier.

Kurzerhand haben wir unsere Bierexperten zusammengesammelt und in einer kleinen, aufstrebenden Sauerländer Landbrauerei unter fachmännischer Beratung durch den Braumeister Tobias Mohrmann, unser eigenes SLIM RAVEN Landbier kreiert; ausschließlich aus den besten Malz- und Hopfensorten, veredelt durch unsere eigene Note. Dargestellt durch unseren kleinen schmalen Raaben, der mittlerweile zu unserem Markenzeichen geworden ist.

Was wir nicht vermutet hatten: Das Bier kam so gut an, dass es bereits kurz nach unserer Einweihungsfeier mehrfach nachgefragt wurde. Als dann auch unser nächster Gag, die Weihnachtsedition des SLIM RAVEN ebenfalls zum Coup wurde, war die Idee geboren! Ein Start Up Unternehmen muss her. Auch wenn wir um unsere Kompetenzen wissen - und die liegen ganz klar im Steuersektor - sind wir verrückt genug für ein bisschen Spaß und möchten gerne den Genussmarkt mit hochwertigen Produkten aus der Region ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine MÄRZ 2025

Montag, 10.03.2025 [13.03.2025*]

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Körperschaftsteuer

Donnerstag, 27.03.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Sirinporn - stock.adobe.com, Seite 6: Aaron Weiss - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de